

Durchführungsbestimmungen

für die

Sonstige Förderung

von ArbeitnehmerInnen in der Land- und Forstwirtschaft

gemäß § 17/2

Steierm. Landwirtschaftsförderungsgesetz 2013

LGBI Nr. 32/2013

sowie den jeweils geltenden

Verordnungen der Steiermärkischen Landesregierung, mit denen die Durchführung von Förderungsmaßnahmen der Steiermärkischen Kammer für ArbeitnehmerInnen in der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeiterkammer) übertragen wird.

Die von der Steiermärkischen Landesregierung am 24. Oktober 2013 beschlossene „Allgemeine Richtlinie der Steiermärkischen Landesregierung für die Förderung der steirischen Land- und Forstwirtschaft“ bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Durchführungsbestimmungen.

Diese Durchführungsbestimmungen wurden vom Vorstand der Landarbeiterkammer am 27. März 1996 beschlossen und mit 01. Jänner 1996 in Wirksamkeit gesetzt.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung kann aus diesen Durchführungsbestimmungen nicht abgeleitet werden.

Änderungen: VB 24.01.1997 mit Wirkung 01.01.1997:
Punkt: 4.2.1

VB 05.05.1997:
Punkt: 9.1.1

VB 26.06.1997:
Punkte: 4.1.1, 4.2.1, 5.2.1, 5.2.3, 7.1.1, 7.3.1

VB 03.02.1998:
Punkt 4.2.2 mit Wirkung 01.01.1998
Punkt 6.1.1 mit Wirkung 01.02.1998

VB 08.03.2001 /Neufassung mit Wirkung ab 09.03.2001

VB 21.04.2005;
Punkte: 3.3., 4.1.1, 4.1.2, 4.2.4, 4.3.1, 4.4.5, 4.6, 4,7, 6.1.2,
7.,8.2.1., 10.1.1.,10.1.2, 10.1.4

VB 17.11.2005 mit Wirkung ab 1.1.2006 Neufassung

VB 19.09.2006
5.2.1.

VB 12.04.2007 mit Wirkung ab 1.7.2007;
Punkte: 3.3., 7., 7.1.1, 7.3.1, 7.4.1,

VS 25.06.2009 mit Wirkung ab 1.7.2009
Neufassung

VS 30.11.2012 mit Wirkung ab 6.12.2012
Punkte: 6.1.2, 8.1.2

VS 21.11.2013 mit Wirkung ab 1.1.2014
Neufassung

1. Förderungsart

Nicht rückzahlbare Zuschüsse (Beihilfen) aus Landesmitteln

2. Förderungsziel

Ziel der Förderung ist es, den in der Land- und Forstwirtschaft unselbständig tätigen Personen die Teilnahme am sozialen und wirtschaftlichen Wohlstand sowie an Bildung und Kultur zu ermöglichen.

3. Förderungsmaßnahmen

- 3.1. Förderung der schulischen Aus- und Fortbildung von versorgungsberechtigten Kindern kammerzugehöriger ArbeitnehmerInnen bei erforderlicher auswärtiger Unterkunft
- 3.2. Förderung der Aus- und Fortbildung von kammerzugehörigen ArbeitnehmerInnen
- 3.3. Pauschale Kursbeihilfen für Kursveranstaltungen
- 3.4. Fachbuchförderung
- 3.5. Notstandsentschädigungen
- 3.6. Ehrung für langjährige Dienstleistung (Treueprämienaktion)

4. Allgemeine Bestimmungen

4.1 Förderungswerbende Person

- 4.1.1 Die förderungswerbende Person muss auf Grund ihres der Vollversicherungspflicht (Krankenversicherung, Pensionsversicherung, Unfallversicherung) unterliegenden Dienstverhältnisses innerhalb der letzten 5 Jahre vor der Antragstellung mindestens 3 Jahre, oder in den letzten 1 ½ Jahren ununterbrochen Kammerbeiträge zur Landarbeiterkammer geleistet haben und zum Zeitpunkt der Antragstellung sowie Auszahlung von Förderungsbeträgen Kammerbeiträge leisten. Die Auszahlung von Beihilfenbeträgen kann auch in Zeiten der Pensionierung, des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld, Wochengeld, Zivil- und Präsenzdienst sowie in Zeiten der Bildungs- oder Hospizkarenz erfolgen, sofern keine andere vollversicherungspflichtige Berufstätigkeit ausgeübt wird. Dies ist durch entsprechende Bescheinigungen nachzuweisen.
- 4.1.2 Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Krankengeld, Wochengeld oder Kinderbetreuungsgeld sowie die Zeit der Leistung des Präsenzdienstes beim Bundesheer oder des Zivildienstes sowie Zeiten der Bildungs- und Hospizkarenz gelten nicht als Unterbrechung, sofern in dieser Zeit keine zusätzliche vollversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt wurde und der/die Antragsteller/-in unmittelbar vor als auch unmittelbar nach diesen Zeiten als unselbständige/r Arbeitnehmer/-in zur Landarbeiterkammer zugehörig beschäftigt war.

4.2 Förderungsausmaß

- 4.2.1 Die Förderung darf keinesfalls 80 % der förderungswürdigen Kosten überschreiten.

4.3 Förderungsabwicklung

- 4.3.1 Förderungsansuchen sind mittels Formblatt unter Beifügung sämtlicher darin geforderter Unterlagen einzureichen.
- 4.3.2 Der Förderungsantrag hat sämtliche, entsprechend dem Antragsformular notwendigen Angaben und Unterlagen zu enthalten. Ist der Förderungsantrag inhaltlich oder formal mangelhaft, sind fehlende Unterlagen oder Daten innerhalb von 8 Wochen ab Eingang des Antrags nachzubringen, andernfalls gilt der Antrag als zurückgezogen.
- 4.3.3 Die Antragstellung hat innerhalb eines Jahres nach Ablauf jenes Kalenderjahres zu erfolgen, in dem die förderbare Maßnahme beendet wurde. Karenzzeiten verlängern die angeführte Antragsfrist um das Ausmaß der Karenzzeit.

- 4.3.4 Sämtliche im Zusammenhang mit der Gewährung von Förderungsmitteln entstehenden Gebühren und Kosten sind von den kammerzugehörigen FörderungsempfängerInnen zu tragen.
- 4.3.5 Die förderungswerbenden Personen sind darauf aufmerksam zu machen, dass sie sich auf Grund der Beantragung einer Förderung verpflichten, der Landarbeiterkammer jede notwendige Auskunft zu geben, alle Nachweise zu erbringen und in alle für die Beihilfenbemessung in Betracht kommenden Schriftstücke Einsicht zu gewähren und dass bei unrichtigen bzw. unvollständigen Angaben der antragstellenden Person über wesentliche Umstände die Beihilfe zurückgefordert wird.
- 4.3.6 Der Kammer-Vorstand beauftragt das Kammeramt mit der Abwicklung aller Förderungen, welche diesen Durchführungsbestimmungen entsprechen. Dem Kammer-Vorstand ist über alle Förderungszusagen bzw. Rückforderungen von Förderungsbeträgen wegen Nichteinhaltung der vom Förderungswerber eingegangenen Verpflichtungen Bericht zu erstatten.
- 4.3.7 Sämtliche Nachweise sind in deutscher bzw. englischer Sprache zu erbringen. (Anm.: wenn notwendig: von einem allgemein beeideten gerichtlichen Dolmetscher oder Übersetzer angefertigte Übersetzung)

4.4 Ausnahmeregelung

In begründeten Einzelfällen sind bei geringfügiger Abweichung von den Förderungsvoraussetzungen Ausnahmegenehmigungen durch den Vorstand der Landarbeiterkammer möglich.

4.5 Zustimmungserklärung

Die förderungswerbende Person ist zu verpflichten, im Sinne des § 8 Abs. 1 Z. 4 u. 5 Datenschutzgesetz 2000 - DSG, BGBl. I 165/1999 idgF., ausdrücklich zuzustimmen, dass alle im Ansuchen um Gewährung einer Förderung enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden sie betreffenden automationsunterstützt verarbeiteten Daten oder zur automationsunterstützten Verarbeitung bestimmten Daten der Landarbeiterkammer, dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Bundes- bzw. Landesrechnungshof für Kontrollzwecke übermittelt werden können.

4.6 Mittelaufbringung

Die für die Förderungsmaßnahmen nach diesen Durchführungsbestimmungen erforderlichen Mittel werden vom Land Steiermark zur Verfügung gestellt.

Für die Förderung von Bildungsmaßnahmen nach den jeweils geltenden Förderungsrichtlinien des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft werden auch seitens des Bundes Mittel zur Verfügung gestellt. Die durch Bundesmittel geförderten Maßnahmen werden vom Land Steiermark mitfinanziert.

5. Beihilfen

für die

schulische Aus- und Fortbildung
von Kindern kammerzugehöriger ArbeitnehmerInnen
bei erforderlicher auswärtiger Unterkunft
gemäß 3.1

5.1 Förderungsgegenstand

- 5.1.1 Förderungswürdig ist der Besuch einer Volks-, Haupt-, berufsbildenden mittleren und höheren, allgemein bildenden höheren Schule, einer Akademie sowie einer Universität und einer Fachhochschule, wenn der/die Schüler/-in (Student/-in) bedingt durch den Schulbesuch (das Studium) für die Dauer von mindestens 3 Monaten während des Schuljahres von der Familie getrennt in einem Heim oder in Fremdmiete leben muss.
Der Schulbesuch innerhalb eines aufrechten Lehrverhältnisses ist nicht Gegenstand dieser Förderung.
- 5.1.2 Als Schüler/-in (Student/-in) gilt jedes leibliche oder diesem gleichgestellte Kind der antragstellenden Person, für das die antragstellende Person oder seine/ihr Ehegatte/-in bzw. Partner/-in (eingetragenen Partnerschaft) zum Zeitpunkt der Antragstellung Familienbeihilfe des Bundes bezieht.
- 5.1.3 Die Auszahlung kann frühestens nach Ablauf der in Punkt 5.1.1 genannten 3 Monaten erfolgen.

5.2 Förderungsausmaß

- 5.2.1 Die Beihilfe beträgt pro Schul- bzw. Studienjahr € 400.-

Dieser Beihilfenbetrag erhöht sich für jedes Kind, für das die antragstellende Person oder deren Ehegatte/-in bzw. Partner/-in (eingetragenen Partnerschaft) zum Zeitpunkt der Antragstellung Familienbeihilfe des Bundes bezieht, um € 50.-.

Bei Dauer des Schul-/Studienjahres bis zu einem halben Jahr reduziert sich der errechnete Beihilfenbetrag um 50 %.

- 5.3 Diese Durchführungsbestimmungen sind ab dem Schul-/Studienjahr 2014/2015 anzuwenden.

6. Beihilfen

für die

Aus- und Fortbildung von ArbeitnehmerInnen
in der Land- und Forstwirtschaft
gemäß 3.2

6.1. Förderungsgegenstand

- 6.1.1 Förderungswürdig sind Aus- und Fortbildungsmaßnahmen anderer Rechtsträger, wenn sie für die Berufsausübung des/der antragstellenden Kammerzugehörigen von Bedeutung sind. Von der Förderung ausgeschlossen sind allfällige Kosten aus einem gesetzlichen Lehrverhältnis sowie Kosten für den Erwerb eines Führerscheines der Gruppen A, B und D.
- 6.1.2 Berücksichtigt wird der nachgewiesene Kostenaufwand an Kurskosten sowie an Unterkunftskosten (förderungswürdige Kosten) für die Aus- und Fortbildungsmaßnahme des/der kammerzugehörigen Arbeitnehmer/-in nach Abzug aller Zuwendungen von anderer Seite. Die Unterkunftskosten dürfen pro Nächtigung nicht mehr als 45 Euro betragen.
- 6.1.3 Die Förderung von Tagungen, Konferenzen, Kongressen und Symposien mit Informationscharakter ist nicht möglich.

6.2. Förderungswerbende Person

- 6.2.1 Punkt 4.2. (Allgemeine Bestimmungen) ist nicht anzuwenden.

6.3. Förderungsausmaß

- 6.3.1 Die Beihilfe beträgt ein Drittel der nachgewiesenen Kurs- und Unterkunftskosten.
- 6.3.2 Die Mindestbeihilfe beträgt € 30,-.

Die Höchstbeihilfe beträgt € 730,-.
Die Höchstbeihilfe darf pro Person und Kalenderjahr unter Einrechnung der Förderung gemäß Punkt 3.3. (Pauschale Kursbeihilfe) nicht überschritten werden.

- 6.3.1 Für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, die von der Landarbeiterkammer selbst veranstaltet werden, können die entstandenen Kosten zur Gänze mit Landesmitteln abgedeckt werden.

7. Pauschale Kursbeihilfen für Kursveranstaltungen gemäß 3.3

7.1. Förderungsgegenstand

- 7.1.1 Förderungswürdig sind nicht öffentlich zugängliche Kursveranstaltungen für Kammermitglieder, wenn die Landarbeiterkammer Mitveranstalter ist, die Kursinhalte für die berufliche Weiterbildung des Kammermitgliedes von Bedeutung sind und mindestens 3 TeilnehmerInnen zur Steiermärkischen Landarbeiterkammer zugehörig sind.
Der Steiermärkischen Landarbeiterkammer als Mitveranstalter gleichgestellt sind alle Landarbeiterkammern in Österreich sowie der Österreichische Landarbeiterkammertag.

7.2. Förderungswerbende Person

- 7.2.1 In diese Förderung können alle Beitrag zahlenden Kammerzugehörigen einbezogen werden. Die Punkte 4.1. und 4.2, (Allgemeine Bestimmungen) sind nicht anzuwenden.

7.3. Förderungsausmaß

- 7.3.1 Die Förderung beträgt ein Drittel der nachgewiesenen, bezahlten Kurs- und Unterkunftskosten, höchstens € 730.- pro förderungswerbende Person. Für die Beihilfenberechnung sind die auf die Anzahl der förderungswürdigen Landarbeiterkammermitglieder aliquotierten Gesamtkosten heranzuziehen. Die Summe aller Beihilfen gemäß Punkt 3.2 und 3.3. darf im Kalenderjahr € 730.- pro förderungswürdige Person nicht überschreiten.

7.4. Abwicklung; Antragstellung

- 7.4.1 Vor Beginn der Kursveranstaltung ist die Zustimmung der Landarbeiterkammer als Mitveranstalter unter Bekanntgabe der geplanten TeilnehmerInnen einzuholen. Für die Auszahlung ist nach Beendigung der Kursveranstaltung eine Rechnung mit Zahlungsnachweis vorzulegen. Die für alle KursteilnehmerInnen beschlossene Beihilfe wird pauschal überwiesen. Alle FörderungswerberInnen müssen zum Zeitpunkt der Auszahlung landarbeiterkammerzugehörig sein und den Kurs ordnungsgemäß beendet haben. Dies ist durch entsprechende Bestätigungen des Veranstalters (z.B.: Teilnehmerlisten) nachzuweisen.

8. Beihilfen

für den

Ankauf von berufsbezogener Fachliteratur
(Fachbuchförderung)
gemäß 3.4

8.1. Förderungsgegenstand:

- 8.1.1 Förderungswürdig sind der Ankauf von Büchern, E-Books bzw. Datenträgern für die automationsunterstützte Datenverarbeitung, die auf Grund ihres ausschließlich fachlichen Inhaltes den Zweck der beruflichen Aus- und Weiterbildung der antragstellenden kammerzugehörigen Person erfüllen.
- 8.1.2 Berücksichtigt wird der nachgewiesene Kostenaufwand. Der Beleg hat den Namen und die Anschrift der antragstellenden Person, den Titel sowie das Datum des Ankaufes zu enthalten.

8.2 Förderungswerbende Person; Antragstellung

- 8.2.1 In diese Förderung können sämtliche Beitrag zahlende Kammerzugehörige einbezogen werden. Die Punkte 4.1 und 4.2 (Allgemeine Bestimmungen) sind nicht anzuwenden.
- 8.2.2 Die Antragstellung hat innerhalb von 1 Jahr nach Ankauf des entsprechenden Fachbuches bzw. Datenträgers mittels des hierfür aufgelegten Formblattes unter Beifügung des gem. Punkt 8.1.2 geforderten Beleges zu erfolgen. Die Landarbeiterkammer ist berechtigt, in Fachbücher bzw. Datenträger, für welche eine Beihilfe gewährt wurde, Einsicht zu nehmen sowie eine aufgrund falscher Angaben bei der Antragstellung ausbezahlte Beihilfe rückzufordern.

8.3 Förderungsausmaß

- 8.3.1 Die Förderungshöhe beträgt 50 % des nachgewiesenen Kostenaufwandes, mindestens € 8.-, höchstens € 44,- je Buch bzw. Datenträger. Der insgesamt geförderte Betrag darf nicht mehr als € 220.- pro Kalenderjahr betragen.

9. Beihilfen

für

unverschuldet in finanziellen Notstand geratene
kammerzugehörige ArbeitnehmerInnen und
deren Versorgungsberechtigte
gemäß 3.5

9.1. Förderungsgegenstand

Notstandsbeihilfen können nur an unverschuldet in Notstand geratene kammerzugehörige Personen oder an deren Versorgungsberechtigte gewährt werden.

Punkt 4 (Allgemeine Bestimmungen) ist nicht anzuwenden.

9.2. Förderungsausmaß

Die Untergrenze beträgt € 73.- .

Die Obergrenze beträgt € 730.-.

Sofortbeihilfen:

Die Sofortbeihilfe setzt sich zusammen aus:

Grundbetrag: € 370.-.

plus € 73.- für jedes im Haushalt lebende unterhaltsberechtigte Kind, für welches zum Zeitpunkt der Antragstellung Familienbeihilfe des Bundes bezogen wird.

10. Ehrung für langjährige Dienstleistung

(Treueprämienaktion)

gemäß 3.6

10.1. Förderungswürdiger Personenkreis und Förderungsgegenstand

10.1.1 In die Ehrungsaktion einbeziehbar sind zur Steiermärkischen Landarbeiterkammer zugehörige Personen gemäß § 2 Abs 1 lit a und b Stmk. LAKG 1991 idgF für in Österreich vollversicherungspflichtige und landarbeiterkammerbeitragspflichtige Dienstzeiten.

Die Punkte 4.1, 4.2 und 4.3 der Allgemeinen Bestimmungen sind nicht anzuwenden.

10.1.2 Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Krankengeld, Wochengeld oder Kinderbetreuungsgeld, Zeiten der Bildungs- oder Hospizkarenz sowie die Zeit der Leistung des Präsenzdienstes beim Bundesheer oder des Zivildienstes werden den Dienstzeiten gemäß Punkt 10.1.1 gleichgestellt, sofern die antragstellende Person in diesen Zeiten keine andere vollversicherungspflichtige Berufstätigkeit ausgeübt und unmittelbar vor diesen Zeiten als unselbstständige/r Arbeitnehmer/-in Dienstzeiten gemäß Punkt 10.1.1 erworben hat.

Dies ist durch entsprechende Bescheinigungen nachzuweisen.

10.1.3 Pensionisten, die zuletzt in einem land- und forstwirtschaftlichen Dienstverhältnis gemäß Punkt 10.1.1 standen, können noch bei der nächsten für sie in Betracht kommenden Treueprämienaktion miteinbezogen werden.

10.2 Förderung und Förderungsausmaß

10.2.1 Die Förderung besteht in der Gewährung von Treueprämien, deren jeweilige Höhe und Staffelung vom Vorstand der Landarbeiterkammer festgelegt wird und der Steiermärkischen Landesregierung bekannt zu geben ist.

10.2.2 Für die Feststellung der jeweiligen Treueprämie ist die Summe der in der Land- und Forstwirtschaft gemäß Punkt 10.1 zugebrachten Dienstzeiten maßgebend.

10.2.3 Zusätzlich zu den jeweiligen Treueprämien werden den Jubilaren Urkunden und Ehrenzeichen überreicht.

10.2.4 Die Kosten der Ausgestaltung von Ehrungsfeiern können ebenfalls mit Landesmitteln abgedeckt werden.

Anhang zu Punkt 10.2.1 der Durchführungsbestimmungen
für die Sonstige Förderung

Staffelung und Höhe der Treueprämien

Vorstandsbeschluss vom 05.03.2009

Dienstjahre	Prämie in Euro ArbeiterIn	Prämie in Euro Angestellte/r
25 Dienstjahre (Hauptehrung)	185	110
30 Dienstjahre (Zwischenehrung)	100	100
35 Dienstjahre (Hauptehrung)	305	185
40 Dienstjahre (Zwischenehrung)	120	120
45 Dienstjahre (Hauptehrung)	425	300

Dem/der Arbeitsjubilar/-in gebührt grundsätzlich die der Anzahl seiner Dienstjahre entsprechende Hauptehrungsstufe. Eine Zwischenehrung ist nur dann vorzunehmen, wenn die jeweils vorangegangene Hauptehrungsprämie ausgeschöpft wurde.